

ren vor Beginn der Rentenzahlung, frühestens ab 1. Januar 1946, Vorlagen.

(3) Für die Feststellung, wer die überwiegenden finanziellen Aufwendungen erbracht hat, gelten als Einkommen der Bruttolohn bzw. das Gehalt, genossenschaftliche Einkünfte, Gewinn oder sonstiges Einkommen sowie Renten und Versorgungen.

(4) Sofern es für den überlebenden Ehegatten günstiger ist, ist anstelle des Einkommens gemäß Abs. 3 das jeweilige Nettoeinkommen gegenüberzustellen.

(5) Bezog der verstorbene Ehegatte bereits Rente oder Versorgung und ist diese dem Einkommen des überlebenden Ehegatten gegenüberzustellen, sind dessen Nettoeinkommen zu berücksichtigen.

Zu § 32 Abs. 2 der Verordnung:

§ 7

Zur Feststellung der Verdienstminderung für Mitglieder landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften ist der für das laufende Kalenderjahr geplante Wert der Arbeitseinheit dem monatlichen Durchschnittsverdienst des vorangegangenen Kalenderjahres gegenüberzustellen.

Zu den §§ 34 bis 44 der Verordnung:

§ 8

(1) Dienstzeiten bei den bewaffneten Organen bzw. der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik gelten als Zeiten einer bergbaulichen Versicherung für

- a) Soldaten im Grundwehrdienst, wenn unmittelbar vor oder nach dem Grundwehrdienst
- b) Soldaten und Wachtmeister auf Zeit, Unteroffiziere, Unterführer und Offiziere auf Zeit, deren Dienstzeit weniger als 5 Jahre beträgt, wenn unmittelbar vorher oder innerhalb 1 Jahres nach der Entlassung aus dem Wehrdienst bzw. Wehersatzdienst
- c) Unteroffiziere, Unterführer und Offiziere auf Zeit mit mindestens 5 Jahren aktivem Wehrdienst bzw. Wehersatzdienst sowie Berufsunteroffiziere, Berufsunterführer, Fähnriche und Berufsoffiziere, wenn unmittelbar vorher bzw. unabhängig vom Zeitpunkt nach der Entlassung

eine bergbauliche Versicherung bestand.

(2) Zeiten des Militärdienstes und der sich anschließenden Kriegsgefangenschaft gelten als Zeiten einer bergbaulichen Versicherung, wenn unmittelbar vorher eine bergbauliche Versicherung bestand.

Zu § 44 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung:

§ 9

Nach Festsetzung der Bergmannsrente ausgeübte andere bergmännische oder im wesentlichen nicht gleichartige und wirtschaftlich nicht gleichwertige Tätigkeiten in Bergbaubetrieben haben keinen Einfluß auf die Höhe der Bergmannsrente.

Zu § 55 Abs. 4 der Verordnung:

§ 10

Das Pflegegeld nach den Stufen III und IV wird auch dann gezahlt, wenn Invalidität festgestellt wurde, jedoch anstelle I

der Rente gemäß § 17 Abs. 1 die Geldleistungen der Sozialversicherung wegen Arbeitsunfähigkeit als höhere Leistung gezahlt werden.

Zu § 55 Abs. 6 und § 60 Abs. 3 der Verordnung:

§ 11

Bezieht ein Elternteil eine Rente oder Versorgung, zu der ein Kinderzuschlag gezahlt wird, und wird gleichzeitig für das Kind eine Halbwaisenrente oder Halbwaisenversorgung aus der Versicherung des anderen verstorbenen Elternteils gezahlt, wird das Pflegegeld, Blindengeld bzw. Sonderpflegegeld nur einmal gewährt.

Zu den §§ 56' und 62 der Verordnung:

§ 12

(1) Für Kinder und Jugendliche mit Anspruch auf Pflegegeld, Blindengeld bzw. Sonderpflegegeld, die sich in einem Wochenheim oder in einer Einrichtung des Gesundheits- und Sozialwesens in stationärer Betreuung befinden und regelmäßig, mindestens zweimal monatlich, das Wochenende zu Hause verbringen, wird

- a) Pflegegeld bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres in Höhe von 50 %,
- b) Blindengeld bzw. Sonderpflegegeld bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres in Höhe von 50 %,
- c) Blindengeld bzw. Sonderpflegegeld ab Vollendung des 16. Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres in Höhe von 75 %

des Betrages gezahlt, auf den sie bei ständiger häuslicher Betreuung Anspruch haben.

(2) Die Zahlung des Pflegegeldes, Blindengeldes bzw. Sonderpflegegeldes erfolgt durch die zuständige Dienststelle der Sozialversicherung.

§ 13

(1) Für Schüler mit Anspruch auf Pflegegeld, Blindengeld bzw. Sonderpflegegeld, die in einem Schulinternat oder einer Einrichtung des Gesundheits- und Sozialwesens ganzzahrig betreut und während aller Schulferien nach Hause beurlaubt werden, wird je Schuljahr für 4 Monate Pflegegeld, Blindengeld bzw. Sonderpflegegeld wie für ständig zu Hause betreute Schüler gezahlt.

(2) Die Zahlung des Pflegegeldes, Blindengeldes bzw. Sonderpflegegeldes erfolgt durch das Schulinternat bzw. die Einrichtung des Gesundheits- und Sozialwesens zum Zeitpunkt des Beginns der Sommerferien. Bei Beurlaubungen aus nicht-staatlichen Einrichtungen erfolgt die Zahlung durch die zuständige Dienststelle der Sozialversicherung.

§ 14

(1) Für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr mit Anspruch auf Pflegegeld, Blindengeld bzw. Sonderpflegegeld wird bei einer ununterbrochenen Beurlaubung aus einem Krankenhaus, Pflegeheim, Heim für geschädigte Kinder und Jugendliche bzw. Rehabilitationszentrum für Berufsbildung

- a) von mindestens 15 Kalendertagen
 - Pflegegeld in Höhe von 50 %,
 - Blindengeld bzw. Sonderpflegegeld bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres in Höhe von 50 %,
 - Blindengeld bzw. Sonderpflegegeld ab Vollendung des 16. Lebensjahres in Höhe von 75 %,
- b) von mindestens 4 Wochen Pflegegeld, Blindengeld bzw. Sonderpflegegeld in Höhe von 100 %